

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Alpnach-Küchen AG, Bergackerweg 5, CH-4802 Strengelbach · Stand: 1. Oktober 2026

1. Organisatorische Regelungen

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der Alpnach-Küchen AG (nachfolgend «Unternehmer») und ihren Vertragspartnern (nachfolgend «Besteller») im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Ausführung von Aufträgen. Sie gelten sowohl für schriftliche Werkverträge (in der Regel bei Objektgeschäften mit Architekten und Generalunternehmern) als auch für Aufträge, die mit einer Auftragsbestätigung des Unternehmers zustande kommen. Alle Leistungen des Unternehmers erfolgen ausschliesslich auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung und dieser AGB.

Individuelle Vereinbarungen in Werkverträgen, Auftragsbestätigungen, Angeboten und Leistungsbeschreibungen gehen diesen AGB vor (vgl. Ziff. 1.2). Im Übrigen gelten diese AGB, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Allfällige abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil.

1.2 Rangordnung

Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in folgender Reihenfolge:

1. Schriftlicher Werkvertrag bzw. Auftragsbestätigung, jeweils einschliesslich Nachträge
2. Bereinigtes Angebot
3. Leistungsverzeichnis
4. Bemusterungen und Freigaben
5. Pläne, Zeichnungen und Detailangaben
6. Im Werkvertrag bzw. in der Auftragsbestätigung ausdrücklich vereinbarte Normen, Richtlinien und Merkblätter
7. Die vorliegenden AGB
8. Die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)

Zwingende gesetzliche Bestimmungen gehen in jedem Fall vor.

1.3 Rechtliche und technische Grundlagen

Für alle Aufträge gelten:

- das Schweizerische Obligationenrecht (OR), insbesondere die Bestimmungen über den Werkvertrag (Art. 363 ff. OR);
- ergänzend und sinngemäss die Normen SIA 241 und SIA 118/241 (Schreinerarbeiten), SIA 343/1 und SIA 118/343 (Türen und Tore) sowie SIA 180 (Wärmeschutz, Feuchteschutz und Raumklima in Gebäuden), soweit diese AGB nichts anderes bestimmen.

Die Norm SIA 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten» gilt nur, wenn sie im Werkvertrag ausdrücklich vereinbart ist.

2. Projektierung

2.1 Entwurfsplanung, Projektierungsplanung

Die Kosten für Entwurfs- und Planungsarbeiten sind nicht Bestandteil der Einheitspreise (vgl. Ziff. 5.1) und werden separat ausgewiesen. Sie sind auch geschuldet, wenn kein Auftrag zustande kommt.

2.2 Urheber- und Nutzungsrechte

Angebote, Zeichnungen, Pläne und Muster sowie die Ausführungsbeschreibungen des Unternehmers bleiben, sofern nichts anderes vereinbart ist, sein Eigentum; sämtliche Urheber- und Nutzungsrechte verbleiben beim Unternehmer. Wird dem Unternehmer der Auftrag nicht erteilt, sind alle Unterlagen zurückzugeben.

Die Unterlagen des Unternehmers dürfen Dritten ohne seine schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Unterlagen, die der Besteller dem Unternehmer aushändigt, darf der Unternehmer Dritten (z. B. Lieferanten und Montagepartnern) zugänglich machen, soweit dies für die Kalkulation oder die Ausführung des Werkes notwendig ist.

Ein einfaches, projektbezogenes Nutzungsrecht des Bestellers entsteht erst nach vollständiger Bezahlung. Die Weitergabe an Drittunternehmen zur Einholung von Konkurrenzofferten ist untersagt. Bei unbefugter Weitergabe oder Verwendung werden die Planungsaufwendungen nach den Regieansätzen (Ziff. 4.2) verrechnet.

2.3 Projekt- und Designstudien

Vom Unternehmer auszuarbeitende Projekt- und Designstudien sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, gesondert zu vergüten.

2.4 Fachplanung (Detailplanung)

Stellt der Besteller oder dessen Planer die Fachplanung und Ausschreibung zur Verfügung, verwendet der Unternehmer diese ohne Prüfungspflicht. Für Fehler, Mängel und Unvollständigkeiten dieser Planung und Ausschreibung haftet der Unternehmer nicht, sofern diese für ihn nicht offensichtlich erkennbar waren. Offensichtliche Fehler zeigt der Unternehmer dem Besteller an.

3. Angebot

3.1 Gültigkeit des Angebots

Offerten des Unternehmers sind 30 Tage ab Offertdatum gültig, sofern keine andere Frist ausdrücklich festgelegt ist.

3.2 Teuerung

Die Preise gelten bis zum ursprünglich vereinbarten Liefertermin. Verschiebt sich die Lieferung aus Gründen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, wird die Teuerung ab dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin bis zur tatsächlichen Lieferung verrechnet. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt der Teuerungsausgleich auf Basis der vom Bundesamt für Statistik (BFS) publizierten Indizes, insbesondere des Produzentenpreisindex (PPI); die Preisanpassung wird nach der jeweils gültigen Gleitpreisformel der KBOB (Norm SIA 122) berechnet.

4. Auftrag, Bestellung

4.1 Beststellungsänderung

Erfordert eine Beststellungsänderung die Anpassung einer vertraglichen Frist, hat der Unternehmer Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der Frist. Daraus entstehende Mehrkosten, zusätzliche Aufwendungen und Lagerkosten sowie die Kosten von Terminverschiebungen trägt der Besteller. Die Einheitspreise sind bei Bedarf neu festzulegen und schriftlich zu vereinbaren.

4.2 Regiearbeiten

Regiearbeiten sind Arbeiten, die nicht im Angebotspreis (Einheitspreise) enthalten sind. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten dafür die jeweils gültigen Regieansätze des VSSM (Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten) in CHF pro Stunde.

Die Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Regiearbeiten werden monatlich oder mit der Schlussabrechnung netto abgerechnet.

Regiearbeiten werden nur auf vertraglicher Grundlage, auf schriftliche oder mündliche Anordnung des Bestellers oder dann ausgeführt, wenn sie zur Schadenminderung oder zur dringenden Fortführung der Arbeiten erforderlich sind. Die Leistungen werden rapportiert. Regierapporte gelten als anerkannt, wenn sie nicht

innert 5 Arbeitstagen nach Zustellung schriftlich und begründet beanstandet werden.

4.3 Zurückbehaltung und Sistierung

Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder erfüllt er sonstige Mitwirkungs- oder Sicherstellungspflichten nicht rechtzeitig, ist der Unternehmer berechtigt, nach schriftlicher Mahnung und Ansetzung einer angemessenen Nachfrist seine Leistungen zurückzuhalten bzw. die Arbeiten nach Fristablauf einzustellen (Sistierung). Die daraus entstehenden Kosten, insbesondere Lager-, Vorhalte-, Transport- und Wiederaufnahmekosten, gehen zulasten des Bestellers.

4.4 Rücktritt durch den Unternehmer

Werden berechnete Forderungen des Unternehmers, insbesondere betreffend Zahlungen, Sicherstellungen, Planungsunterlagen oder andere erforderliche Mitwirkungen, nicht innert angemessener Frist erfüllt oder sichergestellt, kann der Unternehmer nach schriftlicher Mahnung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Vorbehalten bleiben die Verrechnung der bis dahin erbrachten Leistungen sowie der Ersatz der Folgekosten, einschliesslich Lager- und Rückabwicklungskosten.

4.5 Rücktritt durch den Besteller

Tritt der Besteller nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurück (Art. 377 OR), vergütet er dem Unternehmer die bereits erbrachten Leistungen, die bestellten oder bereits bearbeiteten Materialien sowie den entgangenen Gewinn.

5. Preis-, Ausmass- und Zahlungskonditionen

5.1 Einheitspreise

Die Einheitspreise basieren auf den offerierten Stückzahlen pro Position. Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer (MWST); diese wird separat ausgewiesen.

5.2 Kostendach

Das Kostendach bezeichnet den Betrag, der ohne Zustimmung des Bestellers nicht überschritten werden darf. Mit dem Kostendach werden die zu erbringenden Leistungen vereinbart. Der Unternehmer informiert den Besteller regelmässig über den Stand der Kosten. Abgerechnet wird nach Aufwand zu den vereinbarten Ansätzen für Arbeit und Material, höchstens bis zum Kostendach.

5.3 Zahlungskonditionen

Einzelgeschäft

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind folgende Teilzahlungen fällig:

- 1/3 bei Vertragsabschluss
- 1/3 bei Montagebereitschaft (vor der Lieferung)
- Restbetrag nach Fertigstellung der Arbeiten bzw. der Montage

Objektgeschäft

- monatliche Akontorechnungen nach Leistungsstand; Etappenabnahmen und Sicherheiten gemäss Werkvertrag
- Verrechnung der Kosten für eine allfällige Sicherstellung der Anzahlung (Bankgarantie) und für andere Sicherheiten (z. B. Solidarbürgschaft) an den Besteller

Die Zahlungsfrist ist auf der Rechnung angegeben. Fehlt eine Angabe, sind Rechnungen innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

5.4 Zahlungspflicht

Beanstandungen entbinden nicht von der Pflicht zur fristgerechten Bezahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge.

5.5 Verzug und Verzugszins

Mit Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Besteller ohne Mahnung in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt wird auf dem fälligen Betrag ein Verzugszins von 5 % pro Jahr verrechnet (Art. 104 Abs. 1 OR).

6. Ausführung, Produktion, Montage

Der Leistungsumfang und die Vergütungsregeln richten sich sinngemäss nach den Normen SIA 241 und SIA 118/241 (Schreinerarbeiten) sowie SIA 343/1 und SIA 118/343 (Türen und Tore).

6.1 Inbegriffene Leistungen

- Massaufnahme am Bau (soweit möglich)
- einmaliger Einbau und einmalige Einregulierung
- Grundierungen gemäss SIA 241 (Schreinerarbeiten) bzw. SIA 343/1 (Türen)

6.2 Nicht inbegriffene Leistungen

Folgende Leistungen sind nicht im Angebot enthalten und werden, sofern sie nicht ausdrücklich offeriert sind, nach Aufwand verrechnet:

- Abklärungen und Gesuche für bewilligungspflichtige Ausführungen
- zusätzlich gewünschte Visualisierungen, Modelle und Farbmuster
- Schutz gegen Beschädigung nach dem Einbau
- auf Wunsch des Bestellers geleistete Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit, sofern die vereinbarten Termine auch ohne diese eingehalten würden
- zusätzliche Arbeitsgänge wegen Arbeiten anderer Handwerker (z. B. Malerarbeiten), etwa Aus- und Einhängen oder erneutes Einregulieren
- Mehraufwand infolge erschwerender Umstände, die bei der Offertstellung weder bekannt noch erkennbar waren
- Anpassungsarbeiten infolge von Fehlern in Plänen oder Vorarbeiten anderer Unternehmer (Vorgewerke) oder infolge überschrittener Rohbaumasstoleranzen (z. B. bei Maurer- und Verputzarbeiten)
- Service- und Wartungsleistungen
- Entsorgung von Verpackungsmaterial, bauseitigem Abfall sowie Rückbau- und Altmaterialien
- Transporte sowie Kran-, Hebe- und Spezialgeräte, die für die Anlieferung oder Montage erforderlich sind

6.3 Ausführungstermine

Die Einhaltung der vereinbarten Ausführungstermine setzt voraus, dass die technischen Detailangaben und Freigaben rechtzeitig beim Unternehmer eingehen. Ist der Besteller damit in Verzug, hat der Unternehmer Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der betreffenden Fristen. Er teilt dies dem Besteller schriftlich mit.

6.4 Organisation der Baustelle

Der Besteller stellt die Organisation auf der Bau- und Montagestelle sicher. Zudem stellt er zweckmässige sanitäre Einrichtungen zur Verfügung.

6.5 Einbau und Raumklima

Mit dem Einbau von Produkten aus Holz und Holzwerkstoffen darf erst begonnen werden, wenn am Einbauort geeignete klimatische Verhältnisse sichergestellt sind. Die relative Luftfeuchtigkeit darf 30 % nicht unter- und 70 % nicht überschreiten (Norm SIA 180).

Der Besteller hat während der Bauphase und der Nutzung die klimatischen Bedingungen sicherzustellen; er ist verantwortlich für Lüftung, Heizung, Bautrocknung und die Überwachung des Raumklimas. Schäden oder Terminverschiebungen infolge Nichteinhaltung gehen nicht zulasten des Unternehmers.

6.6 Bauseitige Verzögerungen

Die Folgen bauseitiger Verzögerungen gehen zulasten des Bestellers. Er trägt insbesondere die entstehenden Lagerkosten, den Projektleitungsaufwand sowie die Kosten für die Monteure, sofern diese nicht anderweitig eingesetzt werden können. Der Unternehmer meldet bauseitige Verzögerungen schriftlich.

6.7 Höhere Gewalt und Vorleistungen Dritter

Für Verzögerungen der Fertigstellung infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat,

haftet der Unternehmer nicht. Dazu gehören insbesondere gesundheitliche oder politische Notstände, behördliche Massnahmen, Streik, Energieausfälle, Transportstörungen sowie Störungen der Lieferkette und Lieferantenausfälle ohne Verschulden des Unternehmers. Eine Entschädigungspflicht entfällt; die Fristen verlängern sich angemessen.

Der Unternehmer haftet nicht für Terminverzögerungen, Schäden oder Mehraufwand, die durch fehlerhafte oder verspätete Vorleistungen anderer Beteiligter (z. B. Elektriker, Sanitär, Gipser, Maler) entstehen. Notwendige Nacharbeiten und zusätzliche Montagen als Folge solcher Beeinträchtigungen werden zusätzlich verrechnet.

6.8 Unvorhergesehene Einflüsse

Der Unternehmer hat in besonderen Fällen Anspruch auf Erstreckung der vertraglichen Fristen, wenn ihn am Verzug kein Verschulden trifft und er die erforderlichen und zumutbaren zusätzlichen Vorkehrungen getroffen hat.

6.9 Naturprodukte

Naturprodukte weisen unterschiedliche Eigenschaften und Merkmale auf. Naturbedingte Unterschiede in Struktur und Farbe sind zu erwarten, können nicht ausgeschlossen werden und stellen keinen Mangel dar. Dies betrifft insbesondere:

- Massivholz
- Furnier und furnierte Werkstücke
- Naturstein

6.10 Materialwahl, Bemusterung

Präzisierungen und Eingrenzungen sind individuell zwischen den Vertragsparteien festzulegen. Vereinbarte Muster sind von beiden Parteien zu unterzeichnen und aufzubewahren.

6.11 Gesamterscheinung der Fronten

Es ist vorgängig zu vereinbaren, welche Fronten ein einheitliches Erscheinungsbild aufweisen müssen.

6.12 Gerüste, Kran und Aufzug

Der Besteller stellt die erforderlichen Gerüste, Baukräne und Aufzüge kostenlos zur Verfügung. Andernfalls werden die Kosten dafür, insbesondere die Krankosten, dem Besteller verrechnet.

6.13 Zugang

Der Besteller bzw. dessen Bauleitung stellt den ungehinderten Zugang zum Gebäude und zu den Räumen sicher. Zudem sind kostenlose Ablade- und Parkierrmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

7. Bauabnahme und Mängel

7.1 Sicht- und Zwischenabnahme

Nach Beendigung der Montage dokumentiert der Unternehmer die ausgeführten Arbeiten mit Fotos oder Videos und stellt diese dem Besteller zur Verfügung.

7.2 Abnahme

Die vom Unternehmer ausgeführten Arbeiten sind innert 5 Arbeitstagen nach Anzeige der Vollendung durch den Besteller oder dessen Bauleitung im Beisein des Unternehmers zu prüfen und abzunehmen. Das Ergebnis wird in einem Abnahmeprotokoll festgehalten.

Teilabnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Ist der Besteller abwesend, darf der Unternehmer den Zustand mit Fotos dokumentieren.

Nimmt der Besteller das Werk nicht innert der vorgegebenen oder vereinbarten Frist ab, gilt es als abgenommen.

7.3 Mängelrüge

Mängel sind dem Unternehmer möglichst umgehend, spätestens aber innert 60 Tagen nach der Abnahme schriftlich (Brief oder E-Mail) mitzuteilen. Andernfalls gilt das Werk hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt. Mängel, die bei der Abnahme und ordnungsgemässen Prüfung nicht erkennbar waren (verdeckte

Mängel), sind innert 60 Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

Geringfügige Farb-, Struktur- und Glanzgradabweichungen stellen keinen Mangel dar.

Beschädigungen wie Kratzer, Dellen oder Abplatzungen an Fronten, Arbeitsplatten, Einbaugeräten, Spülen und Armaturen, die nicht auf die Herstellung, Lieferung oder Montage zurückzuführen sind, stellen keinen Mangel dar. Die Kosten für deren Behebung trägt der Besteller; auf Wunsch führt der Unternehmer die Reparatur nach Aufwand aus. Massgebend für den Zustand bei Fertigstellung sind die Dokumentation gemäss Ziff. 7.1 und das Abnahmeprotokoll.

Für die Beurteilung von Mängeln wird die bei Vertragsabschluss gültige Fassung des Merkblatts «Toleranzen» von Küche Schweiz beigezogen. Der Unternehmer stellt es dem Besteller auf Wunsch zur Verfügung.

7.4 Gefahrenübergang

Mit der Abnahme des Werkes oder mit dessen Inbetriebnahme bzw. uneingeschränktem Gebrauch geht die Gefahr der Beschädigung und des Untergangs (Verlust) des Werkes auf den Besteller über.

7.5 Mängelrechte

Bei Mängeln stehen dem Besteller folgende Rechte zu:

- Nachbesserung (Reparatur, Instandstellung)
- Minderung (Preisnachlass)
- Wandelung (Rücktritt vom Vertrag und Rückbau); diese ist ausgeschlossen, wenn das Werk auf dem Grund und Boden des Bestellers errichtet ist und nur mit unverhältnismässigen Nachteilen entfernt werden kann (Art. 368 Abs. 3 OR)

Der Unternehmer erhält vorab Gelegenheit zur Prüfung und Nachbesserung. Eine Ersatzvornahme durch Dritte ist nur nach Ansetzung einer angemessenen Frist zulässig, ausser bei dringender Schadenminderung.

8. Gewährleistung

8.1 Beginn und Dauer

Die Gewährleistungsfrist (Verjährungsfrist für Mängelansprüche) beginnt mit der Abnahme des Werkes (Ziff. 7.2) oder mit dessen Inbetriebnahme, sofern diese früher erfolgt. Sie beträgt:

- 5 Jahre für unbewegliche Werke, insbesondere fest eingebaute Küchen und Einbauschränke (Art. 371 Abs. 2 OR), sowie für bewegliche Werke, die bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben (Art. 371 Abs. 1 OR);
- 2 Jahre für übrige bewegliche Werke (Art. 371 Abs. 1 OR).

8.2 Handelsartikel

Für Handelsartikel (Apparate, Spülen, Armaturen, Abdeckungen) gelten ergänzend die Garantiebestimmungen der jeweiligen Hersteller. Garantiefälle werden in der Regel über den Kundendienst des Herstellers abgewickelt; der Besteller wendet sich dafür direkt an diesen. Soweit gesetzlich zulässig, beschränkt sich die Gewährleistung des Unternehmers für Handelsartikel auf die Abtretung seiner Garantie- und Gewährleistungsansprüche gegenüber Hersteller und Lieferant an den Besteller. Zwingende gesetzliche Mängelrechte bleiben vorbehalten.

8.3 Ausschlüsse

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind:

- Mängel infolge von Fehlern in der Baukonstruktion
- Mängel infolge von Fehlern in der massgeblichen Detailplanung, die der Besteller dem Vertrag zugrunde gelegt hat
- Mängel, die auf eine vom Besteller vorgegebene, für den Unternehmer verbindliche Materialspezifikation zurückzuführen sind
- Mängel infolge unsachgemässer Behandlung oder Nutzung

- Beschädigungen gemäss Ziff. 7.3 (z. B. Kratzer, Dellen, Abplatzungen), die nicht auf die Herstellung, Lieferung oder Montage zurückzuführen sind
- Verbrauchsmaterial wie Leuchtmittel, Filtereinsätze usw.
- Abweichungen innerhalb der optischen Toleranzen gemäss Branchenstandard (Ziff. 7.3)
- Schäden infolge zu hoher oder zu tiefer Luftfeuchtigkeit oder ungeeigneter Raumtemperatur nach dem Einbau (vgl. Ziff. 6.5)
- Glasbruch, z. B. Spannungsrisse infolge thermischer Überbelastung
- Mängel infolge fehlenden oder unsachgemässen Unterhalts

8.4 Unberechtigte Mängelmeldungen

Wird der Unternehmer für eine Besichtigung vor Ort aufgeboten und handelt es sich nicht um einen Mangel, für den der Unternehmer einzustehen hat, kann er die Kosten für die Beurteilung vor Ort verrechnen.

9. Nutzung und Wartung

9.1 Bedienungsanleitungen

Revisionspläne, Reinigungs- und Pflegeanleitungen, Produktanwendungsvorschriften usw. werden dem Besteller bzw. der Bauherrschaft nach der Abnahme, spätestens mit der Schlussrechnung, übergeben.

9.2 Inbetriebnahme

Für die korrekte Inbetriebnahme des Werkes gegenüber Mietern oder Käufern ist der Besteller bzw. die Bauherrschaft zuständig.

Geräteinstruktionen sind nicht Bestandteil des Angebots und werden vom Unternehmer nicht angeboten.

9.3 Nutzung

Der Besteller bzw. die Bauherrschaft ist verantwortlich für die korrekte Nutzung, insbesondere für die Einhaltung der vorgenannten Bedienungs- und Pflegeanleitungen sowie des Raumklimas gemäss Norm SIA 180 «Wärmeschutz, Feuchteschutz und Raumklima in Gebäuden» (vgl. Ziff. 6.5).

9.4 Wartung und Service

Der Besteller bzw. die Bauherrschaft ist für die Wartung gemäss den Vorgaben der Hersteller verantwortlich.

Nachregulierungen von Beschlägen und beweglichen Bauteilen nach der Erstinbetriebnahme gelten als Wartungs- bzw. Servicearbeiten und sind nicht Bestandteil der Gewährleistung, sofern kein nachweisbarer Ausführungs-, Montage- oder Materialfehler vorliegt. Silikon- und vergleichbare elastische Dichtstoffugen gelten als Wartungsfugen.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Unternehmer und dem Besteller ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Unternehmers in Strengelbach. Der Unternehmer ist berechtigt, den Besteller auch an dessen Wohnsitz oder Sitz zu belangen. Gegenüber Konsumenten gelten die zwingenden Gerichtsstände der Zivilprozessordnung (Art. 32 und 35 ZPO).

11. Datenschutz und Bildrechte

Der Unternehmer bearbeitet Personendaten des Bestellers zur Abwicklung des Vertrages, für Service- und Garantiearbeiten sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten und beachtet dabei das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG). Soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, werden Daten an beizugezogene Dritte (z. B. Lieferanten, Hersteller, Montagepartner) weitergegeben. Weitere Informationen enthält die Datenschutzerklärung unter www.alpnachkuechen.ch/datenschutz.

Der Besteller ist einverstanden, dass der Unternehmer Fotos und Videos der ausgeführten Arbeiten zu Dokumentations- und Referenzzwecken verwendet. Name und Adresse des Bestellers werden dabei ohne dessen Zustimmung nicht veröffentlicht. Der Besteller kann dieser Verwendung jederzeit schriftlich widersprechen.

12. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.